

**3. Änderung der NeyLVO**

Aktueller Stand	Entwurf	Anmerkungen
<p><b>§ 7 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen</b></p> <p>(1) In Gaststätten, Diskothekenbetrieben, Vergnügungs- und Versammlungsräumen aller Art müssen Fenster und Türen geschlossen sein, wenn musiziert oder gesungen wird. Während der Ruhezeiten müssen Fenster und Türen auch bei besonders lebhafter Unterhaltung der Gäste geschlossen sein.</p>	<p><b>§ 7 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen</b></p> <p><sup>1</sup>Gaststätten, Diskothekenbetriebe, Vergnügungs- und Versammlungsräume aller Art sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 1 Absatz 2 dieser Verordnung verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.</p> <p><sup>2</sup>Insbesondere</p> <p>1. müssen alle ins Freie führenden Fenster und Türen geschlossen sein, wenn musiziert oder gesungen wird,</p> <p>2. müssen während der Zeiten der Nachtruhe gemäß § 3 Nr. 3 dieser Verordnung zudem alle ins Freie führenden Fenster und Türen auch bei besonders lebhafter Unterhaltung der Gäste geschlossen sein und</p>	<p>Die Aufteilung in Absätze wird aufgegeben, um deutlich zu machen, dass die Ausführungen in Satz 1 sowohl für die Innengastronomie als auch für die Außengastronomie gelten.</p> <p>Im neuen <u>Satz 1</u> wurde sinngemäß der Inhalt des § 22 Abs. 1 S. 1 BImSchG eingearbeitet, um den Regelungsinhalt des § 7 zu verdeutlichen und ggf. auf Entwicklungen reagieren zu können, die nicht durch die Sätze 2 und 3 erfasst werden.</p> <p>Die <u>Sätze 2 und 3</u> präzisieren den Satz 1 durch Beispiele.</p> <p><u>Satz 2 Nr. 1</u> gibt den Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 1 Satz 1 wieder, wobei genauer beschrieben wird, welche Fenster und Türen gemeint sind.</p> <p><u>Satz 2 Nr. 2</u> nimmt den Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 grundsätzlich auf, aber reduziert um die Mittagsruhe, weil diese nicht mehr den Stellenwert genießt (s. z. B. Regelungen zum Saisonverkehrsverbot fürs Handwerk und den Lieferverkehr, aber auch An-/Abreiseverkehr). Zudem wird auch hier genauer beschrieben, welche Fenster und Türen gemeint sind.</p>

<p>(2) In Wirtschaftsgärten, auf Gaststättenterrassen, in Festzelten, in Gärten und dergleichen ist während der Ruhezeiten das Musizieren aller Art, Singen, laute Unterhaltung und der Betrieb von Tonwiedergabegeräten verboten.</p>	<p>3. darf Musik von Tonwiedergabegeräten (z. B. Musikanlagen) nur leise im Hintergrund abgespielt werden, wenn keine baulichen Maßnahmen, die der Schallabschirmung dienen (z. B. Schallschutzschleuse mit automatischen Türschließvorrichtungen; Dämmung von Fenstern, Wänden oder Decken, die den Anforderungen an die Luftschalldämmung in „besonders lauten“ Räumen erfüllen), vorhanden sind bzw. vorhandene bauliche Maßnahmen nicht zweckentsprechend genutzt werden.</p> <p><sup>3</sup>Darüber hinaus ist in Wirtschaftsgärten, auf Gaststättenterrassen, in Festzelten, in Gärten und dergleichen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das Musizieren aller Art, Singen, der Betrieb von Tonwiedergabegeräten und Lautsprechern und</li><li>2. während der Zeiten der Nachtruhe zudem laute Unterhaltung verboten.</li></ol> <p><sup>4</sup>Baurechtliche oder andere immissionsschutzrechtliche Regelungen und Vorgaben bleiben unberührt.</p>	<p><u>Satz 2 Nr. 3</u> trifft konkrete Regelungen bzgl. des Abspielens von Musik mittels Tonwiedergabegeräten in Gaststättenbetrieben, die es bislang nicht gab. Nunmehr ist deutlich dargestellt, dass Gaststättenbetriebe, die keine geeigneten Schallschutzmaßnahmen getroffen haben bzw. diese nicht anwenden, nur leise Hintergrundmusik abspielen dürfen. In Verbindung mit § 8 Abs. 1 S. 1 NeyLVO spielt es keine Rolle, ob Fenster und Türen geschlossen sind, wenn Musik außerhalb der Gaststättenräumlichkeiten wahrnehmbar ist.</p> <p>Abs. 2 wurde grundsätzlich in <u>Satz 3</u> übernommen, aber an die Regelungen des Satzes 2 angepasst. Bislang galten die Verbote für die Außengastronomie nur während der Ruhezeiten. Dies passte nicht zu den Regelungen für die Innengastronomie, denn diese waren bislang stringenter. So war das Musizieren und Singen außerhalb der Ruhezeiten in der Außengastronomie erlaubt, aber die Innengastronomie musste die Fenster und Türen schließen. Nunmehr sind die Regelungen sinngemäß gleich.</p> <p>Durch <u>Satz 4</u> wird darauf hingewiesen, dass anderweitige bau- oder immissionsschutzrechtliche Regelungen nicht überlagert werden, sondern gelten und zu beachten sind.</p>
--	--	---